

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0109/2006

Abteilung: Stadtplanung

Bearbeiter/in: Frau Herrmann, Talke

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Hhst.

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Bau- und Planungsausschuss	12.07.2006	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	13.07.2006	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windkraft
hier: Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan gem. § 5 (2b) BauGB

Beschlussempfehlung:

Bau- und Planungsausschuss und Umweltausschuss empfehlen dem Stadtrat folgenden Beschluss:

- 1. Der Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft wird gem. § 5 (2b) BauGB gefasst.**

Begründung:

Gründe für einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft

Windenergieanlagen sind gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierte Vorhaben. Es besteht also ein Rechtsanspruch auf Genehmigung, sofern die Erschließung gesichert ist und keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Zur Vermeidung einer Verteilung von Windenergieanlagen über das Gemarkungsgebiet und darüber hinaus über die gesamte Region ("Verspargelung der Landschaft") wurde über § 35(3) S. 3 BauGB ein so genannter Planvorbehalt eingefügt. Dies ermöglicht es der Gemeinde eine oder mehrere Konzentrationszonen für Windenergie auszuweisen. Innerhalb dieser Zonen sind dann Anlagen zulässig, für das übrige Gemeindegebiet bewirkt dies den Ausschluss von Anlagen.

Vorgehen

Da ein getrenntes Vorgehen der Stadt Speyer und ihrer Nachbarkommunen die Ausweisung von Konzentrationszonen in jeder Kommune zur Folge hätte, strebt Speyer eine gemeinsame Kooperation mit benachbarten Kommunen, über den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung nach § 204 (1) S. 4 BauGB, zur Lösung dieser Thematik an.

Dies entspräche auch den Vorgaben der Raumordnung, die eine Konzentration von Flächen im größeren Zusammenhang vorgibt. Diese Möglichkeit wird zurzeit geprüft, es finden

Abstimmungsgespräche insbesondere mit Schifferstadt und Waldsee statt.

Fachliche Grundlage für die Darstellung der Flächen für Windenergieanlagen soll eine gemeinsame Untersuchung zur Steuerung von Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der jeweiligen kommunalen Gegebenheiten und der im LEP III sowie im RROP Rheinpfalz 2004 enthaltenen überörtlichen Zielvorgaben für den vorliegenden Planungsraum sein.

Da nach ersten Untersuchungsergebnissen im Gemarkungsgebiet der Stadt Speyer keine gut geeigneten Flächen für die Windenergie vorhanden sind, werden sich die Vorrangflächen für Windkraft voraussichtlich nicht auf Speyerer Gemarkung befinden, sondern auf einem Gemarkungsgebiet einer der teilnehmenden anderen Kommunen, wo eine bessere Eignung vorliegt. Dementsprechend ist zunächst beabsichtigt, für das Gemarkungsgebiet der Stadt Speyer die Windenergienutzung dauerhaft für das gesamte Stadtgebiet auszuschließen und auf die gemeinsam festgelegten Konzentrationszonen zu verweisen.

Sollte dies nicht möglich sein, muss unter Umständen geprüft werden, ob eine eigene Fläche in Speyerer Gemarkung bereitgestellt werden kann.

Gründe für den separaten Aufstellungsbeschluss Windkraft

Da durch die Ausweisung einer Konzentrationszone unmittelbar gültiges Recht für die Bürger von Speyer geschaffen wird, ist es notwendig einen eigenen separaten Aufstellungsbeschluss zur Windkraft festzulegen. Im Rahmen der Bekanntmachung ist darauf hin zu weisen, dass durch die Teilfortschreibung konkret die Rechte Einzelner betroffen sein können. Dieser sachliche Teilflächennutzungsplan ist deshalb auch im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens (§ 47 VwGO) bei Verfahrensfehlern anfechtbar - im Gegensatz zur Gesamtfortschreibung des FNP 2020.

Weiterhin besteht durch den Aufstellungsbeschluss nach § 15(3) BauGB die Möglichkeit Baugesuche zunächst zurückzustellen. Diese Sperre ist für ein Jahr gültig, so kann verhindert werden, dass während der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans bereits Windkraftanlagen genehmigt werden.

Verfahren

Nach Prüfung der Möglichkeiten einer interkommunalen Kooperation wird das Verfahren gemäß BauGB weiter geführt.

Anlagen:

1. Abgrenzung des Geltungsbereiches